

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1901**

26 (13.4.1901)

# Verordnungs-Blatt

der **Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.**

**Karlsruhe, den 13. April 1901.**

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

#### Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 45884. C. Internationale Kunstausstellung.
- Nr. 47036. A. Deutsche Freikartenliste.
- Nr. 44642. C. Gepäckabfertigung nach Stationen der badischen Lokal- und Nebenbahnen im Privatbetrieb.
- Nr. 45051. C. Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz.

- Nr. 45603. C. Verzeichniß der zum Viehtransport verwendbaren Wagen.
- Nr. 45730. C. Verladung und Beförderung der Stückgüter im Binnenverkehr.
- Nr. 45074. C. Wagenpark des Schweiz. Wagenverbandes.
- Nr. 45263. C. Unregelmäßigkeiten im Wagenverkehrsdienste.
- Nr. 44458. E. Einführung des hunderttheiligen Thermometers.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Aufschlag.

Nr. 45884. C. Einer Anzahl von Stationen wird ein Plakat über die Internationale Kunstausstellung in Dresden sowie ein solches über die landwirthschaftliche Ausstellung in Halle a./S. zum Anschlag f. H. zugehen.

#### Freifahrtwesen.

Nr. 47036. A. Zur deutschen Freikartenliste vom 1. Mai 1900 ist die 11. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald f. H. zugehen.

#### Gepäckverkehr.

Nr. 44642. C. Verschiedene Stationen fertigen nach solchen Lokal- und Nebenbahnstationen, für welche nach den

Personen- und Gepäcktarifen direkte Gepäckfrachtsätze nicht bestehen, unter Anwendung der Expressgutfrachtsätze Reisegepäck ab. Dieses Verfahren ist unzulässig und wird untersagt.

#### Thierbeförderung.

Nr. 45051. C. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Bezirk Rheinfelden ausgebrochen ist, wurde durch Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. zum Schutze gegen die Einschleppung dieser Seuche die Einfuhr von lebenden und todtten Klauenthieren, frischem Fleisch, Milch, Häuten, Klauen, Dünger, Heu, Stroh und anderen Futtermitteln aus diesem Bezirk bis auf Weiteres verboten.



Nr. 45603. C. In dem im Juli 1899 ausgegebenen Verzeichniß der zum Viehtransport verwendbaren Wagen mit Angabe der Ladeflächen derselben sind auf Seite 9 nach den Wagennummern 13380—13479 die nachstehenden neubeschafften Güterwagen wie folgt nachzutragen:

Nr. 13898—14000 mit 21 qm O.

**Güterverkehr.**

Nr. 45730. C. Im Interesse einer raschen Beförderung wird angeordnet, daß nur der örtliche Güterverkehr der Strecke Grözingen-Eppingen-Steinsfurth nach und von den Richtungen Jagstfeld und Medesheim über Eppingen, der Verkehr (Stückgut und Wagenladungen) zwischen der Hauptbahn nebst Seitenstrecken und der Obenwaldbahn nebst Zweigstrecken dagegen wie früher über Karlsruhe und Heidelberg zu leiten ist.

**Wagensachen.**

Nr. 45074. C. Die Bahn Regional Porrentruy-Bonfol, deren Betriebseröffnung auf kommenden Sommer in Aussicht steht, wird ihre neu erbauten Wagen demnächst in den schweizerischen Wagenverband einstellen. Diese Wagen, welche das Eigenthumsmerkmal R.P.B. tragen, sind in der gleichen Weise wie diejenigen der übrigen Verwaltungen des schweizerischen Wagenverbandes zu behandeln.

In der Anmerkung auf Seite 2 der Zusatzbestimmungen zum B.W.U. ist die Bahn Regional Porrentruy-Bonfol nachzutragen.

Nr. 45263. C. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die an den Anschreibtafeln der Wagen angebrachten Lade- und Bestimmungsplakate nach dem Eintritt ihrer Ungiltigkeit entweder gar nicht oder nur mangelhaft entfernt werden, so daß die Anschrift mit Kreide nicht mehr möglich oder doch nur schwer anzubringen ist und deshalb in unzulässiger Weise häufig neben den Anschreibtafeln auf die Holzverkleidung gemacht wird. Oft werden diese Plakate auch durch Abkrazen mit einem scharfen Instrumente zu entfernen oder ungiltig zu machen gesucht, ein Verfahren, welches die Lackirung der Anschreibtafeln beschädigt und überdies die Anbringung von Kreideanschriften erschwert.

Die Entfernung dieser Plakate ist zunächst Sache der Entladestation. Aber auch die Ladestationen haben die Pflicht, alle an einem Wagen vorhandenen ungiltigen Aufschriften und Bezeichnungen vor dessen Wiederverwendung zu beseitigen (vergl. §34 Biff. 11 G. Abf. Vorschr.). Die Zettel sind nöthigenfalls mit Wasser aufzuweichen und dann erst mittelst eines stumpfen Instrumentes zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

**Materialsache.**

Nr. 44458. E. Höherer Anordnung zufolge sollen künftig nur Thermometer mit hunderttheiliger Scala angeschafft werden, unter Anschluß solcher mit doppelter (hunderttheiliger und achtzigtheiliger) Scala.

Die vorhandenen Thermometer mit achtzigtheiliger oder doppelter Scala können vorerst weiter verwendet werden. Bei Temperaturangaben ist stets beizufügen, nach welcher Scala, abgekürzt R oder C, gemessen wurde.